

Dipl. Experten in Rechnungslegung & Controlling

Aufgaben zur Vorbereitung auf das eidgenössische Diplom 2024.

Themen **Mehrwertsteuer – Seltene Fälle**

Richtzeit 90 Minuten

Kontrollieren Sie, ob dieser Aufgabensatz vollständig ist.
Er umfasst nebst dem Deckblatt 10 Seiten.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Aufgabe 1: Gruppenbesteuerung

Ausgangslage

Müller AG, Müller Finanz AG, Müller Liegenschaften AG und Müller Services AG bilden eine Gruppe im Sinne von Art. 13 MWSTG.

Nachstehend finden Sie eine für die Belange der MWST Aufstellung der Mittelzuflüsse pro Gesellschaft. Jede Gesellschaft verwendet für allfällige Vorsteuerkorrekturen den Umsatzschlüssel.

Berechnen Sie für jede einzelne Gesellschaft die Vorsteuerabzugsquote.
Die Berechnungen sind einzeln pro Gesellschaft detailliert nachzuweisen.

	Müller AG	Müller Holding AG	Müller Liegenschaften AG	Müller Services AG
Von der Steuer befreite Umsätze (Art. 23 MWSTG)	150'000	-	-	-
Von der Steuer ausgenommene Umsätze (Art. 21 MWSTG)	-	-	1'200'000	-
Erlöse aus Wertschriftenverkäufe	-	480'000	-	-
Optierte Mietzinseinnahmen	-	-	650'000	-
Subventionen	-	-	250'000	-
Versicherungsleistungen Brandfall	500'000	-	-	-
Dividendenerträge	-	2'500'000	-	-
Reine Parkplatzvermietungen an Dritte	-	-	300'000	-
Steuerbare Leistungen an Abnehmer mit Sitz im Inland	1'700'000	-	45'000	780'000
Innenumsatz mit Müller AG	-	50'000	800'000	1'000'000
Innenumsatz mit Müller Holding AG	250'000	-	75'000	-
Innenumsatz mit Müller Liegenschaften AG	-	25'000	-	100'000
Innenumsatz mit Müller Services AG	-	25'000	250'000	-
Totalumsatz	2'600'000	3'080'000	3'570'000	1'880'000

Lösung:

Müller AG

Vorsteuerabzugsberechtigte Aussenumsätze $2'350'000 = 90.38 \%$
 Vorsteuerabzugsberechtigter Innenumsätze Müller Holding AG $9.61 \% \times 81.16 \% = 7.79 \%$

Müller Holding AG

Vorsteuerabzugsberechtigte Aussenumsätze $2'500'000 = 81.16 \%$
 Vorsteuerabzugsberechtigter Innenumsatz Müller AG $1.62 \% \times 90.38 \% = 1.46 \%$
 Vorsteuerabzugsberechtigter Innenumsatz Müller Lieg. AG $0.81 \% \times 27.87 \% = 0.22 \%$
 Vorsteuerabzugsberechtigter Innenumsatz Müller Services AG $0.81 \% \times 41.48 \% = 0.33 \%$

Müller Liegenschaften AG

Vorsteuerabzugsberechtigte Aussenumsätze $995'000 = 27.87 \%$
 Vorsteuerabzugsberechtigter Innenumsatz Müller AG $22.40 \% \times 90.38 \% = 20.24 \%$
 Vorsteuerabzugsberechtigter Innenumsatz Müller Holding AG $2.10 \% \times 81.16 \% = 1.70 \%$
 Vorsteuerabzugsberechtigter Innenumsatz Müller Services AG $7.00 \% \times 41.48 \% = 2.90 \%$

Müller Services AG

Vorsteuerabzugsberechtigte Aussenumsätze $780'000 = 41.48 \%$
 Vorsteuerabzugsberechtigter Innenumsatz Müller AG $53.19 \% \times 90.38 \% = 48.07 \%$
 Vorsteuerabzugsberechtigter Innenumsatz Müller Lieg. AG $5.31 \% \times 27.87 \% = 1.47 \%$

Aufgabe 2: Immobilienübertragung

Ausgangslage

Die steuerpflichtige Einzelunternehmung «Landmann» besitzt ein altes Gewerbegebäude, in welchem Seile produziert wurden.

Aufgrund fehlender Auftragslage musste die Produktion stark reduziert werden. Ein Anbau (Erweiterung des Gebäudes) mit sechs Wohnungen, zwecks Vermietung an Privatpersonen, wurde im Jahre 2021 erstellt. Es sind CHF 150'000 Vorsteuer angefallen.

Die Wohnungen wurden ab dem GJ 2022 vollständig an Privatpersonen vermietet. Aufgrund eines sehr lukrativen Angebots einer Pensionskasse kann «Landmann» den Gebäudekomplex (Gewerbe und Wohnungen) mit Gewinn an die PK verkaufen (geplanter Überschreibungstermin 01.07.23).

Aufgaben:

- Wie soll der Verkauf des Gebäudekomplexes mehrwertsteuerlich vollzogen werden, damit die «optimalste» Lösung eintritt?
- Was für Möglichkeiten hat «Landmann» für den Verkauf der Liegenschaft?
- Es ist davon auszugehen, dass allfällige MWST auf dem Verkaufspreis vollumfänglich durch den Käufer getragen wird.

Lösungsansätze:

Die Vermietung der Wohnungen ist eine von der Steuer ausgenommene Lieferung gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG für die gemäss Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG nicht optiert werden kann. Auf allen Aufwendungen (Anlagekosten und laufende Betriebskosten), die der Vermietung zugewiesen werden können, ist ein Vorsteuerabzug gemäss Art. 29 Abs. 1 MWSTG ausgeschlossen. Ggf. müsste noch eine Vorsteuerkorrektur infolge gemischter Verwendung der Verwaltungs-Infrastruktur vorgenommen werden. Aufgrund fehlender Angaben zu den durch «Landmann» erbrachten Leistungen kann dies nicht abschliessend beurteilt werden, d.h. die Vorsteuerabzugsquote von der Einzelfirma «Landmann» ist gemäss Aufgabenstellung nicht bekannt.

Verkauf des Anbaus bzw. der Gewerbeliegenschaft – es bestehen 3 Möglichkeiten:

1. Verkauf ohne Option; Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG

* Auf den Aufwendungen für die Verkaufsabwicklung kann kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden, Art. 29 Abs. 1 MWSTG.

* Verkaufserlös exkl. Wert des Bodens muss nicht versteuert werden.

* Wert des Bodens muss sachgerecht ermittelt werden.

2. Verkauf mit Option; Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG

* Für den Verkauf der Liegenschaft kann durch «Landmann» optiert werden. D.h. der Verkaufserlös exkl. Wert des Bodens muss zum Normalsatz abgerechnet werden. Da gemäss Ausgangslage die MWST durch den Investor übernommen wird, kann die MWST auf den vereinbarten Verkaufspreis darauf geschlagen bzw. an den Investor überwältzt werden.

* Wert des Bodens muss sachgerecht ermittelt werden.

* «Landmann» kann gemäss Art. 32 MWSTG eine Einlageentsteuerung mittels Vorsteuerkorrektur vornehmen. Es muss aber eine Abschreibung von 5% (die Liegenschaft ist ein Jahr in Gebrauch genommen worden) gemäss Art. 32 Abs. 2 MWSTG auf den Vorsteuern berücksichtigt werden, d.h.: Vorsteuer auf den Anlagekosten CHF 150'000 Abschreibung von 5% auf CHF 150'000 CHF -7'500
Total Zeitwert Vorsteuern Einlageentsteuerung CHF 142'500

* Auf den Aufwendungen für die Verkaufsabwicklung kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden, Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG.

* Der Investor kann auf dem Kaufpreis keinen Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG) vornehmen, in der Annahme, dass die einzelnen Wohnungen weiterhin an Dritte für Wohnzwecke vermietet werden.

3. Meldeverfahren gemäss Art. 38 MWSTG:

* Die dritte Variante für den Verkauf der Wohnliegenschaft wäre die Anwendung des freiwilligen Meldeverfahrens, gemäss Art. 38 Abs. 2 i.V.m. Art. 104 Bst. a MWSTV. Bedingung ist dabei noch, dass der Investor steuerpflichtig ist bzw. dies mit dem Kauf der Liegenschaft wird.

* Der Verkauf mittels Meldeverfahren muss im Kaufvertrag erwähnt und es darf kein Hinweis auf die MWST (Steuersatz) vorhanden sein.

* «Landmann» muss das Formular Nr. 764 ausfüllen und auch vom Käufer unterzeichnen lassen. Das Formular muss dann mit der entsprechenden MWST-Abrechnung durch X an die ESTV eingereicht werden.

«Landmann» hat aber mit der Anwendung des Meldeverfahrens keinen Vorteil, da keine Einlage-entsteuerung möglich ist. Im Weiteren müsste die Einzelfirma alle relevanten Dokumente an den Investor übergeben, da dieser gemäss Art. 105 MWSTV den Verwendungsgrad der Liegenschaft nachweisen muss. Kann der Käufer dies nicht, hat er aufgrund von Art. 105 MWSTV eine Vorsteuerkorrektur Eigenverbrauch auf dem Kaufpreis (ohne Wert des Bodens) vorzunehmen (vgl. Ziff. 5.4, Variante 3b beim Auge der MBI 17).

Zu dem Investor sind keine näheren Angaben zur unternehmerischen Tätigkeiten aus der Sicht der MWST vorhanden. Daher erübrigen sich Ausführungen dazu.

Somit ist für die Einzelfirma „Landmann“ die Variante «Verkauf mit Option» die optimalste Möglichkeit

Aufgabe 3: Meldeverfahren

Ausgangslage

Die Senn AG liess sich im Jahre 2016 eine Liegenschaft für CHF 2'000'000 zuzüglich CHF 160'000 Mehrwertsteuer erstellen. Diese Liegenschaft verwendet die Senn AG bis Ende 2021 für steuerbare Zwecke. Am 31.12.2021 wird die Liegenschaft für CHF 2'500'000 (Wert ohne Boden) an die Gutzwiler AG (mit Übernahme der Bemessungsgrundlage und Verwendungszweck) verkauft, welche die Liegenschaft bis Ende Februar 2023 für steuerbare Zwecke verwendet. Ab März 2023 verwendet die Gutzwiler AG die Liegenschaft für ausgenommene Zwecke.

Aufgabe:

Ist das Meldeverfahren obligatorisch anzuwenden oder kann es allenfalls freiwillig angewendet werden?

- Das Meldeverfahren kann nicht angewendet werden
- Das Meldeverfahren kann freiwillig angewendet werden
- Das Meldeverfahren muss obligatorisch angewendet werden

Welche MWSTG/MWSTV kommen allenfalls zur Anwendung?

Hat die Nutzungsänderung per März 2023 bei der Gutzwiler AG irgendwelche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen und wenn ja welche Werte (mit allfälliger Berechnung)?

Lösungen:

- Das Meldeverfahren kann freiwillig angewendet werden

Bei der Übertragung eines Grundstücks oder von Grundstücksteilen kann das Meldeverfahren freiwillig angewendet werden sofern beide Parteien steuerpflichtig sind, Art. 104 Bst. a. MWSTV.

Da die Liegenschaft ab März 2023 für ausgenommene Zwecke verwendet wird, ist eine Vorsteuerkorrektur infolge Nutzungsänderung geschuldet. Die Gutzwiler AG hat die Bemessungsgrundlage und den Verwendungszweck von der Senn AG übernommen.

Für die Gutzwiler AG gilt nun als „Anschaffungsjahr“ das Jahr 2016.

Haltezeit für die Berechnung des Zeitwertes der Vorsteuern: somit 2016 – 2022 = 7 Jahre.

Seinerzeit geltend gemachte Vorsteuer: CHF 160'000

./ Abschreibung 35 % (7 x 5 %) – CHF 56'000

Vorsteuerkorrektur infolge Nutzungsänderung CHF 104'000

3.1 Weitere Fragen

Nennen Sie die MWST-Konsequenzen beifolgenden zivilrechtlichen Übertragungsmöglichkeit (für die Nennung werden allfällige gesetzlichen Grundlagen benötigt):

* Sacheinlagegründung: (Indirekte Umwandlung)

* Direkte Umwandlung nach FusG:

Lösungen:

*Eine Sacheinlage (Einlage von Vermögenswerten wie Wertpapieren, Fahrzeugen, Liegenschaften, Patenten usw.) in eine Personen- oder Kapitalgesellschaft ist im Gegensatz zu einer Bareinlage (Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG) aus Sicht des steuerpflichtigen Einlegers oder der steuerpflichtigen Einlegerin eine **entgeltliche und steuerbare Leistung**, sofern die Übertragung nicht von der Steuer ausgenommen ist (Option nach Art. 22 MWSTG vorbehalten).*

Da bei einer Sacheinlagegründung ein Leistungsaustausch nach Art. 18 Abs. 1 MWSTG vorliegt, gelangt das Meldeverfahren obligatorisch zur Anwendung nach Art. 38 Abs. 1 Bst. a MWSTG. Die Steuernachfolge nach Art. 16 Abs. 2 MWSTG ist auch gegeben, da ein Gesamtbetrieb (Gesamtvermögen) übernommen wird.

Nimmt eine Gesellschaft eine im FusG vorgesehene direkte Umwandlung ihrer Rechtsform vor, so führt diese nicht zu einem Wechsel des Steuersubjekts. Das Meldeverfahren kommt deshalb nicht zur Anwendung. Die Gesellschaft behält dementsprechend ihre MWST-Nr. (UID-Nr. CHE-XXX.XXX.XXX), die Abrechnungsart (vereinbart oder vereinnahmt), die Abrechnungsmethode (effektiv oder Saldo bzw. Pauschalsteuersatz) sowie allfällige Optionen bei.

Aufgabe 4: Privatanteile

Ausgangslage

Im Jahr 2022 erwirbt die Einzelfirma Bettina Bruhin ein Oldtimerfahrzeug zum Preis von CHF 186'160 inkl. 7.7 % MWST. Das Fahrzeug wird beim kantonalen Strassenverkehrsamt als Veteranenfahrzeug immatrikuliert, ist nicht zum Weiterverkauf bestimmt und wird von Frau Bruhin gefahren. Im Zusammenhang mit diesem Fahrzeug fallen jährlich folgende Kosten an:

Steuern und Versicherung	CHF 4'000.00
Treibstoffaufwand	CHF 1'077.00 (inkl. 7.7 % MWST)
Service	CHF 2'154.00 (inkl. 7.7 % MWST)
Miete Parkplatz	CHF 2'584.80 (inkl. 7.7 % MWST)

Welche mehrwertsteuerlichen Folgen ergeben sich, wenn das Unternehmen eine Einzelfirma ist die

- nach der effektiven Methode abrechnet?
- mit Saldosteuersatzmethode abrechnet? Bewilligter SSS: 5.9 %

Lösung a

Fahrzeuge, welche von den kantonalen Strassenverkehrsämtern als sog. Veteranenfahrzeuge zugelassen werden, dürfen aufgrund der behördlichen Auflagen nur für private Zwecke eingesetzt werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird. Somit kann das Fahrzeug nicht für eine unternehmerische Tätigkeit genutzt werden, ein Vorsteuerabzug im Sinne von Art. 28 MWSTG ist sowohl für die Anschaffung als auch für die Betriebskosten ausgeschlossen.

Lösung b

Keine mehrwertsteuerlichen Folgen, Eigenverbrauch ist bei Abrechnung mit Saldosteuersatzmethode abgegolten.

Sachverhalt wie oben; beim Unternehmen handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die

- a) nach der effektiven Methode abrechnet.
b) mit Saldosteuersatzmethode abrechnet. Bewilligter SSS: 5.9 %.

Lösung a

Bei der privaten Fahrzeugnutzung durch die Mitarbeitenden handelt es sich um Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die als Gehaltsnebenleistungen auf dem Lohnausweis zu deklarieren sind und somit nach Art. 47 Abs. 2 MWSTV als entgeltlich erbracht gelten. Das Fahrzeug gilt hier als Mietfahrzeug, der kalkulierte Mietpreis basiert auf einer Vollkostenrechnung. Auf den Anschaffungs- und Unterhaltskosten darf folglich der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Berechnung der Umsatzsteuer:

Steuern und Versicherung	CHF 4'000.00
Treibstoffaufwand (exkl. MWST)	CHF 1'000.00
Service (exkl. MWST)	CHF 2'000.00
Miete Parkplatz (exkl. MWST)	CHF 2'400.00
10 % Abschreibungen auf CHF 172'850	<u>CHF 17'285.00</u>
Gesamtkosten p.a.	CHF 26'685.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10%	<u>CHF 2'668.50</u>
Total	CHF 29'353.50
davon 7.7 % (100 %)	CHF 2'260.20

Lösung b

Steuern und Versicherung	CHF 4'000.00
Treibstoffaufwand (inkl. MWST)	CHF 1'077.00
Service (inkl. MWST)	CHF 2'154.00
Miete Parkplatz (inkl. MWST)	CHF 2'585.00
10 % Abschreibungen auf CHF 186'160	<u>CHF 18'616.00</u>
Gesamtkosten p.a.	CHF 28'432.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10%	<u>CHF 2'843.20</u>
Total	CHF 31'275.20
davon 5.9 % (100 %) CHF	1'845.25

Aufgabe 5: Steuersatzerhöhungen per 01. Januar 2024

Ausgangslage

Die steuerpflichtige Möbelhaus AG schliesst im November 2023 mit einem Kunden einen Kaufvertrag über die Lieferung eines Schrankes ab. Der Schrank wird am 22. Dezember 2023 nach Hause geliefert. Die Rechnungsstellung erfolgt im Januar 2024. Der Kunde bezahlt die Rechnung eine Woche später.

Wann gilt hier der Zeitpunkt der Leistungserbringung?

In welchem Quartal und zu welchem Steuersatz ist diese Leistung zu deklarieren?

Welche Kriterien sind entscheidend für die Frage, ob die bisherigen oder neuen Steuersätze anzuwenden sind?

Wie ist vorzugehen mit Leistungen, die das Jahr 2024 betreffen, aber bereits in einer Abrechnungsperiode vor dem 01. Juli 2023 deklariert werden müssen (z.B. Jahresabonnement für's Fitness, das im 1. Halbjahr 2023 abgeschlossen wird und bis ins Jahr 2024 hinein gilt)?

Lösungen:

Als Zeitpunkt der Leistungserbringung gilt der Tag der Lieferung, also der 22. Dezember 2023. Folglich hat die Möbelhaus AG die Leistung mit 7,7 % in Rechnung zu stellen. Die Möbelhaus AG muss dies in der MWST Abrechnung des 1. Quartals 2024 deklarieren.

- *Entscheidend ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung;*
- *Bei periodischen Leistungen wird auf den Zeitraum der Leistungserbringung abgestellt;*
- *Bis zum 31. Dezember 2023 erbrachte Leistungen unterliegen den bisherigen Steuersätzen;*
- *Ab dem 01. Januar 2024 erbrachte Leistungen unterliegen den neuen Steuersätzen.*

** Entgelte, die in einer früheren Abrechnung zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die nach dem 1. Januar 2024 erbracht werden, sind vorerst zu den bisherigen Steuersätzen zu deklarieren.*

** Sie können frühestens mit der Abrechnung des 3. Quartals 2023, des 2. Semesters 2023 bzw. des Monats Juli 2023 berichtet werden.*

** Eine Berichtigung muss spätestens im Zeitpunkt der Finalisierung der Steuerperiode 2023 erfolgen (Art. 72 Abs. 1 MWSTG; Korrektur von Mängeln in der Abrechnung).*

Aufgabe 6: Blockchain

Ausgangslage

Die Technologie AG ist ein auf die Entwicklung, Vermarktung und Lizenzierung von Blockchain-Anwendungen spezialisiertes Unternehmen. Sie beabsichtigt, ein Open Source-Protokoll zur Durchführung von Transaktionen zwischen verschiedenen Blockchain-Plattformen zu ermöglichen. Das gesamte Projekt basiert auf einem Smart Contract. Die Anwendung soll im März 2024 zur Verfügung stehen.

Zur Finanzierung der Entwicklung lanciert die Technologie AG im Januar 2022 ein Initial Token Offering (ITO). Geldgeber erhalten gegen Bezahlung eines bestimmten Betrages Technology Transfer Token (TTT), welche über den Smart Contract ausgegeben werden. TTT berechtigen gemäss den «Terms of Token Sale» der Technologie AG zur aktiven Teilnahme am Protokoll, namentlich zur Validierung von Transaktionen und mithin zur Teilnahme am Entscheidungsprozess in Bezug auf das Hinzufügen und die Verbindung verschiedener Blockchains. Ohne TTT können die spezifischen Funktionen nicht genutzt werden. TTT sind nicht für den Handel konzipiert und können nicht zur Bezahlung allfälliger anderer Leistungen hingegeben werden. Sie verleihen dem Inhaber weder Anteile an der Technologie AG noch besteht ein Rückzahlungsanspruch des ursprünglich überwiesenen Betrages.

Im Januar 2022 führt die Technologie AG den ITO durch. Die Ausgabe von 30 Mio. TTT erfolgt über den Smart Contract durch Überweisung von ETH an die Technologie AG. Die Käufer von TTT müssen sich vorab identifizieren (KYC-Prozess). Insgesamt nimmt die Technologie AG CHF 30 Mio. ein. Nach erfolgreicher Entwicklung wird die Technologie AG das Protokoll voraussichtlich im März 2024 Open-Source zur Verfügung stellen.

Fragestellungen:

1. Beurteilen Sie, ob der Smart Contract als Leistungserbringer der Tokenausgabe sowie des Open-Source-Protokolls qualifiziert.
2. Beurteilen Sie die Tokenausgabe aus Sicht der Schweizer Mehrwertsteuer.

Lösungen:

1. Beurteilung des Smart Contracts als Leistungserbringer

Unternehmensträger i.S.v. Art. 10 Abs. 1 MWSTG kann jede natürliche oder juristische Person sein, welche Leistungen im mehrwertsteuerrechtlichen Sinn erbringt. Ein Unternehmen betreiben kann jedes Wirtschaftsgebilde, welches tatsächlich in der Lage ist oder welchem die Rechtsordnung die Fähigkeit zuspricht, als solches am Wirtschaftsverkehr teilzunehmen. Mehrwertsteuerrechtlich von Bedeutung ist, wer nach aussen in eigenem Namen auftritt und Leistungen gegen Entgelt ausführt (vgl. Art. 20 Abs. 1 MWSTG). Der Leistungserbringer ergibt sich grundsätzlich aus dem Vertragsverhältnis. Die Rechtsfähigkeit, d.h. dass jemand selbständiger Träger von Rechten und Pflichten sein kann, ist zivilrechtlich geregelt und auf natürliche und juristische Personen begrenzt.

Smart Contracts bezeichnen Vereinbarungen auf Software-Basis, bei denen unterschiedliche (Vertrags-)Bedingungen hinterlegt und definierte Aktionen bei Vorliegen eines Trigger-Events selbständig ausgeführt werden können. Smart Contracts sind daher in der Lage, eine gewisse Menge eines Tokens bei Eintritt oder Erfüllung vorgegebener Kriterien – wie der Ablauf eines bestimmten Stichtags oder die Einzahlung eines gewissen Betrages – an einen Empfänger zu transferieren. Die Notwendigkeit eines Intermediärs, welcher prüft, ob die Voraussetzungen des Vertrages erfüllt sind, entfällt. Sofern die allgemeinen obligationsrechtlichen Bedingungen erfüllt sind, können Smart

Contracts selbst auch rechtliche Verträge darstellen. Andernfalls dienen sie lediglich der automatisierten Ausführung von Verträgen (vgl. Ziff. 2.7.3.1 der MI 04).

Mangels Rechtssubjektivität des Smart Contracts, d.h. der Softwareapplikation, kann dieser jedoch nicht Partei eines Rechtsverhältnisses sein. Für die Belange der Mehrwertsteuer ist die Rechtssubjektivität auf Unternehmensträger begrenzt, welche nach aussen hin als Leistungserbringer auftreten und auch in der Lage sind, am Rechtsverkehr (z.B. als Vertragspartei) teilzunehmen. Einem automatisierten Softwareprotokoll, welches lediglich die vorprogrammierten Handlungen ausführt, kommt keine Rechtssubjektivität zu.

Auf den vorliegenden Fall bezogen ist daher festzuhalten, dass das Leistungsverhältnis zwischen der Technologie AG und den Token-Erwerbern/Halter zu prüfen ist. Der Smart Contract, über den der ITO sowie die Veröffentlichung des Protokolls stattfindet, kann nicht Vertragspartei sein. Das vertragliche Verhältnis (Terms of Token Sale) besteht zwischen dem Token-Erwerber/-Halter und der Technologie AG. Lediglich die (technische) Abwicklung erfolgt über den Smart Contract.

2. Beurteilung der Tokenausgabe

Nutzungstoken berechtigen zum Bezug von bestimmten oder bestimmbaren Leistungen und/oder gewähren ein Zugangsrecht zu einer Plattform, einer Applikation oder Ähnliches (Lizenz oder lizenzähnlicher Recht). Die Ausgabe von Nutzungstoken gegen Entgelt stellt eine Dienstleistung oder Lieferung dar und ist steuerbar, sofern keine Steuerausnahme nach Art. 21 Abs. 2 MWSTG zur Anwendung kommt.

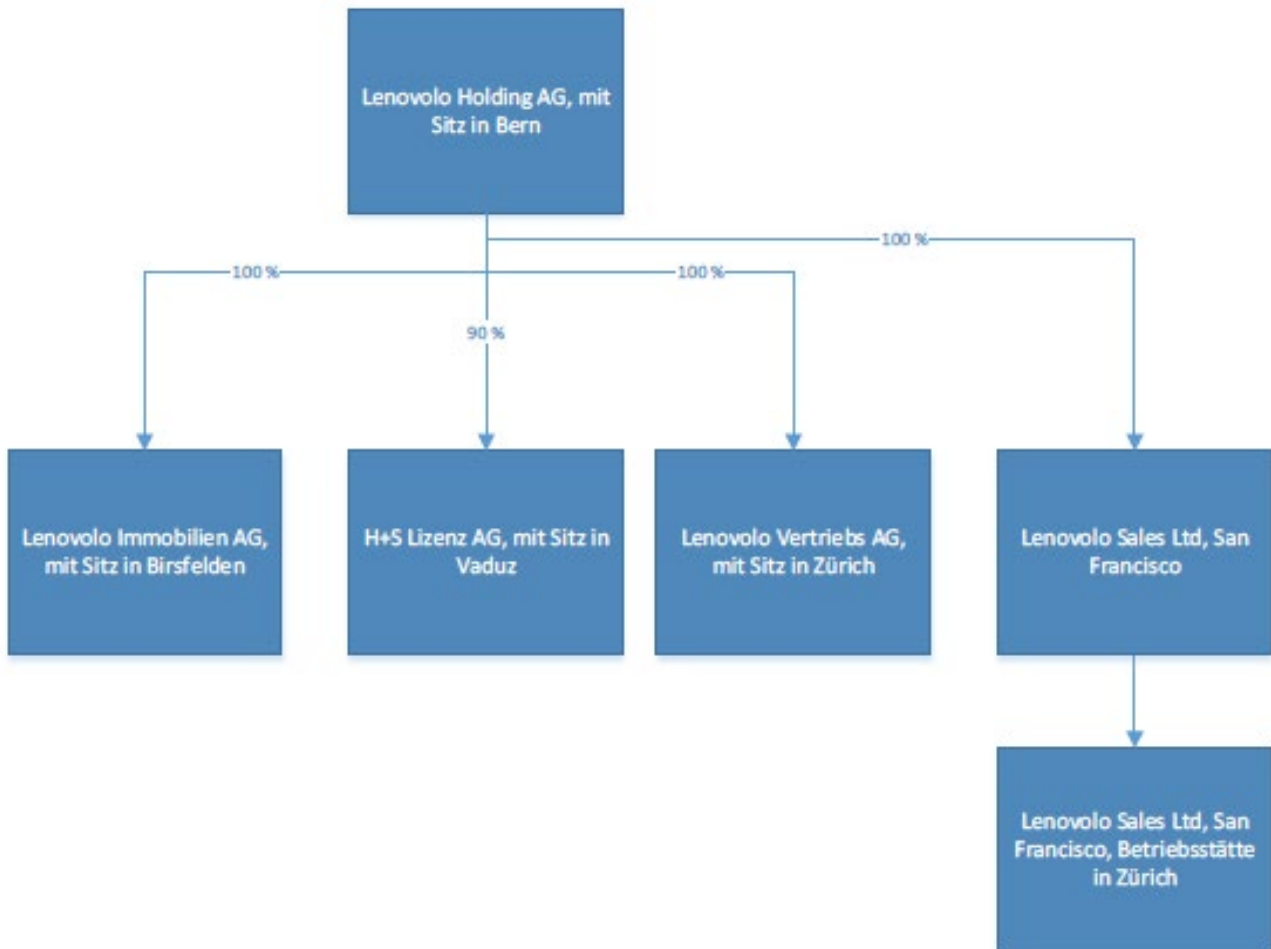
Vorauszahlungen für bestimmte oder zumindest im Zeitpunkt des ITOs bestimmbar künftige Leistungen sowie Leistungen ohne Rechnungsstellung sind mit Vereinnahmung des Entgelts zu versteuern (Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG).

Der TTT berechtigt zur Teilnahme am Protokoll der Technologie AG. Mit dem TTT können Transaktionen validiert, sodann Entscheide in Bezug auf das Hinzufügen und die Verbindung verschiedener Blockchains gefällt werden. TTT werden für die Nutzung nicht hingegeben/verbraucht, sondern müssen für die Teilnahme am Protokoll in einer Wallet gehalten werden. Ohne TTT kann nicht am Protokoll teilgenommen und die besagten Funktionen können nicht genutzt werden. Ausserhalb des Protokolls haben TTT keine Funktion. Beim TTT handelt es sich daher um einen Nutzungstoken mit Lizenzfunktion (Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 MWSTG; Ziff. 2.7.3.2 der MI 04). Das Entgelt für das im Rahmen des ITOs mittels TTT veräusserte Nutzungsrecht unterliegt im Zeitpunkt der Vereinnahmung (Art. 40 Abs. 1 Bst. c MWSTG; Ziff. 2.7.3.2 der MI 04) der Mehrwertsteuer. Je nach Sitz/Wohnsitz (Art. 8 Abs. 1 MWSTG) des Token-Erwerbers unterliegt der Verkauf des TTT der Inlandsteuer. Der Nachweis des Leistungsortes kann die Technologie AG mittels KYC-Identifizierung beim Token-Erwerb erbringen.

Aufgabe 7: Meldeverfahren

Ausgangslage

Der weltweit tätige Konzern Lenovo handelt mit Hard- und Software. Die Struktur sieht wie folgt aus:



Es sind diverse Umstrukturierungen innerhalb des Konzerns geplant, welche nachfolgend erläutert werden. Alle Unternehmen des Konzerns sind im Register der MWST eingetragen. Einzig die Lenovo Sales Ltd. San Francisco ist nicht MWST-pflichtig – jedoch ist ihre Betriebsstätte in ZH im MWST Register eingetragen.

1. Schritt Umstrukturierung

Zwei Gewerbeliegenschaften, die im Eigentum der Lenovo Immobilien AG sind, werden von deren Mieterin, der Lenovo Vertriebs AG übernommen. Die Übertragung erfolgt zum Buchwert mittels Vermögensübertragung nach FusG Art. 69. Der Buchwert beträgt: CHF 1'200'000.—; darin enthalten ist der Anteil Boden von CHF 300'000.—. Der Verkehrswert beziffert sich auf CHF 1'800'000.— (Anteil Boden CHF 400'000). Im Vermögensübertragungsvertrag wird ferner festgehalten, dass diverses Mobiliar mit einem Buchwert von CHF 50'000 bzw. einem Verkehrswert von CHF 250'0000 übernommen werden. Diese Transaktion kann – aufgrund eines Rulings mit den kantonalen Steuerbehörden als steuer-neutrale Umstrukturierung i.S. von Art. 61 Absatz 3 DBG durchgeführt werden.

Aufgaben:

- a) Beurteile, ob ein obligatorisches Meldeverfahren vorliegt oder nicht. Begründe deine Antwort.
- b) Beurteile die steuerlichen Folgen, wenn das Meldeverfahren nicht angewendet würde unter Einbezug der mitübertragenden Mobilien. Benennen Sie zudem die gesetzlichen Grundlagen.
- c) Wie muss die MWST Deklaration erfolgen bei Anwendung des Meldeverfahrens?

Lösungen:

- a) *Auch wenn eine steuerneutrale Übertragung nach DBG 61/3 übertragen wird, fehlt es an der steuerbaren Leistung, damit das Meldeverfahren obligatorisch anwendbar ist. Die mitübertragenen Mobilien teilen das Schicksal der Liegenschaft und werden auch als von der Steuer ausgenommen taxiert.*
- b) *Wird das Meldeverfahren nicht angewendet, hat dies eine Nutzungsänderung zur Folge. Das Meldeverfahren kann jedoch freiwillig angewendet werden, wenn im Vertrag ein entsprechender Hinweis angebracht ist (MWSTV 103).*
- c) *Da dies eine Transaktion unter eng verbundenen Personen ist, können die Buchwerte deklariert werden. Dies gilt auch wenn das Meldeverfahren freiwillig angewendet wird.*
Ziffer 200 CHF 1'250'00.--
Ziffer 225 CHF 950'000.--
Ziffer 280 CHF 300'000.--

2. Schritt Umstrukturierung

Die Betriebsstätte der Lenovolo Sales Ltd. San Francisco in Zürich wird mit der Lenovolo Vertriebs AG fusioniert.

Das Warenlager in ZH im Wert von CHF 5'000'000 sowie die Mobilien von CHF 1'000'000 werden zum Buchwert übernommen.

Im Rahmen dieser Umstrukturierung werden gleichzeitig auch noch verschiedene Lizenzen, die in der Lenovolo Sales Ltd. San Francisco für CHF 2'000'000 bilanziert sind, auf die Lenovolo Vertriebs AG übertragen.

An den Standorten werden keine Veränderungen vorgenommen und der Aussenauftritt wird ebenfalls nicht verändert. Diese Transaktion wird nach Art. 163a IPRG (Internationales Privatrecht) abgewickelt.

Aufgaben:

Was sind die MWST Folgen?

Dokumentiere deine Schlussfolgerung auch mit der gesetzlichen Grundlage

Lösungen:

Es liegen aus Sicht der MWST zwei Leistungen vor, die für die Anwendung des Meldeverfahrens geprüft werden müssen. Einerseits zwischen der Betriebsstätte und der Lenovolo Vertriebs AG, andererseits aus dem Hauptsitz in San Francisco und der Lenovolo Vertriebs AG.

Die Übertragung der Betriebsstätte (aus Sicht der CH ein eigeständiges Steuersubjekt auf-grund des Dual-Entity-Prinzips) auf die Lenovolo Vertriebs AG ist das Meldeverfahren obligatorisch anzuwenden. Hier liegt ein Betrieb vor, somit sind die Voraussetzungen erfüllt.

Die Übertragung der Aktiven aus dem Hauptsitz aus San Francisco in die Schweiz muss differenziert betrachtet werden. Da gemäss Ausgangslage nur die Lizenzen auch faktisch in die Schweiz transferiert werden, kann kein Teilvermögen im Sinne von MWSTV 101 angenommen werden. Daher ist die obligatorische Anwendung des Meldeverfahrens ausgeschlossen. Das Meldeverfahren kann jedoch freiwillig angewendet werden, da gewichtiges Interesse hier gegeben ist.

3. Schritt Umstrukturierung

Die übernommenen Lizenzrechte werden nach der Fusion an die Schwestergesellschaft, H+S Lizenz AG, Vaduz, übertragen. Der vereinbarte Kaufpreis (Buchwert, jedoch entspricht diesem auch dem Marktwert) wird mittels eines noch vorhandenen Darlehens verrechnet.

Aufgaben:

- a) Kann dies als steuerneutrale Umstrukturierung gemäss Artikel 61 DBG vorgenommen werden? Begründe Deine Antwort
- b) Kann aus Sicht der MWST das freiwillige Meldeverfahren angewendet werden? Begründe Deine Antwort

Lösungen:

- a) *Nein, direktsteuerlich gilt Vaduz als Ausland und somit sind die Voraussetzungen für eine steuerneutrale Umstrukturierung nicht gegeben.*
- b) *Ja, aufgrund der Verrechnung mit einem Darlehen kann das gewichtige Interesse aus finanziellen Gründen durchaus in Betracht gezogen werden.*

Aufgabe 8: Erstellung Immobilien zwecks Vermietung

Ausgangslage

Die Immobilien AG lässt sich von der Bau AG (als «GU») eine neue Gewerbe- und Wohnliegenschaft erstellen. Das Bauland erwarb die Immobilien AG bereits zuvor mit beurkundetem Landkaufvertrag vom 16. November 2021 für CHF 1.5 Mio. von «I.B.», die 60% der Aktien der Bau AG hält und selbst im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist. Der Aushub für die Einstellhalle beginnt pünktlich nach Bauprogramm am 30. März 2022. Den definitiven Werkvertrag unterschreiben die Immobilien AG und die Bau AG wegen Uneinigkeit bei der Höhe der Konventionalstrafe infolge Bauverzögerung erst am 15. Mai 2022 (Vertragssumme von CHF 6 Mio.). In diesem Werkvertrag vom 15. Mai 2022 wird ein Zahlungsplan festgelegt, der die monatliche Bezahlung nach Baufortschritt Mitte jedes Monats unter Berücksichtigung eines Garantierückbehalts von 5% vorsieht.

Die Immobilien AG plant, die Gewerbeobjekte des Bauwerks dereinst mit Option zu vermieten. Die Wohnungen sollen als Familienwohnungen dienen, weshalb auf der übrigen Rasenfläche des Grundstücks ein Spielplatz – aufgrund der behördlichen Auflagen – sowie eine Grillstelle für die Anwohner erstellt wird. Eine Partei der Mieterschaft soll ausserdem den Posten als Hauswart übernehmen; der Lohn hierfür wird mit CHF 300 pro Monat mit dem Mietzins für die zugehörige Wohnung verrechnet. Die Immobilien AG schreibt die Objekte bereits vor Fertigstellung mit den entsprechend Dokumentationen zur Vermietung aus.

Herr Rüdüsühli interessiert sich für ein Gewerbeobjekt, das er zum einen als Büro und zum anderen auch für seine privaten Wohnzwecke nutzen will. Sein Einzelunternehmen – Rüdüsühli Consulting – ist nicht im MWST-Register eingetragen, weshalb er die Immobilien AG gleich beim Bekunden seines Interesses am Objekt darüber informiert, dass er die Option für die Überlassung des Mietobjekts nicht akzeptieren werde. Die Immobilien AG entscheidet sich trotzdem, Herrn Rüdüsühli das Objekt zu vermieten, und nimmt im Zeitpunkt dieses Entschlusses am 31. Juli 2022 eine Korrektur der bisher für dieses Objekt in der Bauphase geltend gemachten Vorsteuern vor.

Beurteile, ob die Aussagen gemäss nachfolgender Tabelle «richtig oder falsch» sind. Vermerke deine Antwort im entsprechenden Feld mit einem Kreuz.

Alle Angaben verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, immer exkl. MWST.

Nr.		Richtig	Falsch
1	Da die Bau AG ein Bauwerk auf dem eigenen Land der Auftraggeberin erstellt, liegt eine steuerbare Immobilienlieferung bzw. steuerbarer Werkvertrag (blosse Erstellung eines Bauwerks) vor.		
2	Da der Baubeginn vor Vertragsabschluss stattfand, handelt es sich bei der Leistung der Bau AG an die Immobilien AG um eine gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 20 MWSTG steuerausgenommene Immobilienlieferung.		
3	Der in jedem Situationsetat von der Bau AG abgezogene Garantierückbehalt ist bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt der Rechnungstellung für jede Teilrechnung mit der ESTV abzurechnen.		
4	Der Zeitpunkt des Beginns der Aushubarbeiten der Einstellhalle gilt als Baubeginn für das gesamte Bauwerk.		
5	Für die Wohnung der Mieterpartei, die den Hauswartposten übernimmt, kann die Immobilien AG alle direkt zuordenbaren Vorsteuerbetreffnisse vollumfänglich in Abzug bringen, wenn sie die sog. «stille Versteuerung» anwendet und den damit		

	vom Mietzins berechneten Betrag in Ziff. 415 (Vorsteuerkorrektur) des Abrechnungsformulars deklariert.		
6	Die Immobilien AG kann die ihr offen in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge, die den Gewerbeobjekten zugeordnet werden können, bereits während der Bauphase vollumfänglich gegenüber der ESTV in Abzug bringen.		
7	Die Immobilien AG kann die Option für die Mietobjekte, für welche die Option grundsätzlich zulässig ist, entweder durch offenen Ausweis im Mietvertrag (oder in zugehörigen Rechnungsdokumenten), oder durch die Deklaration des Mietumsatzes in Ziff. 200 des Abrechnungsformulars unter Geltendmachung der zugehörigen Vorsteuern ausüben.		
8	Wenn die Immobilien AG für das an Herrn Rüdüsühli vermietete Objekt später mittels Deklaration in ihrer MWST-Abrechnung gegenüber der ESTV optiert, muss sie zu keinem Zeitpunkt die bereits geltend gemachten Vorsteuern korrigieren.		
9	Die auf den Erstellungskosten für den Spielplatz lastenden Vorsteuerbeträge sind im Verhältnis der optierten und nicht optierten Mietverhältnisse des Bauwerks mittels sachgerechtem Korrekturschlüssel zu korrigieren.		
10	Die Bau AG erbringt der Immobilien AG eine ausgenommene Immobilienlieferung. Die Möglichkeit zur Option besteht nur im Umfang jener Objekte, die nicht ausschliesslich für Wohnzwecke genutzt werden.		
11	Die CHF 1.5 Mio., welche «l.B.» für das Land von der Immobilien AG erhält, gelten nicht als Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer und sind entsprechend in Ziff. 200 und 280 des Abrechnungsformulars zu deklarieren.		
12	Da Herr Rüdüsühli das gemietete Objekt sowohl für Wohnzwecke, sowie auch für unternehmerische Zwecke nutzt, und die Immobilien AG davon Kenntnis hat, ist die Option für die Vermietung dieses Objekts grundsätzlich zulässig.		
13	Da die Beurkundung des Landkaufvertrags bereits am 16. November 2021 und damit vor Baubeginn erfolgte, handelt es sich bei der Lieferung der Bau AG an die Immobilien AG um eine steuerbare Immobilienlieferung bzw. steuerbarer Werkvertrag.		
14	Die späteren Kosten für die Pflege des Umschwungs (Spielplatz, Grillstelle und/oder Rasenfläche) gelten als Nebenkosten der Wohnungsvermietungen. Entsprechend dürfen die darauf lastenden Vorsteuern von der Immobilien AG nicht in Abzug gebracht werden.		

Lösungen:

1, 4, 6, 8, 11-14 → Richtig

2-3, 5, 7, 9-10 → Falsch